



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Düsseldorf, 18. Januar 2019

Ausbildungsprogramm NRW

- Programmaufruf zum Interessenbekundungsverfahren für den zweiten Durchgang des Ausbildungsprogramms NRW (01.06.2019 - 31.08.2021) -

1 Ausgangslage

Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt in Nordrhein-Westfalen ist weiterhin durch große regionale Unterschiede geprägt. Während in Großstädten wie Bonn, Düsseldorf oder Köln sowie im Münsterland ein Überangebot an Ausbildungsstellen zu verzeichnen ist, treffen Jugendliche im Ruhrgebiet, im Bergischen Städtedreieck oder in Teilen von Ostwestfalen auf ein Ausbildungsstellenangebot, das deutlich unter der Ausbildungsplatznachfrage liegt.

Nach den Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) stehen zum 30.09.18 in NRW 133.803 Bewerbern nur 115.813 gemeldete Ausbildungsstellen gegenüber. Darin sind bereits 4.671 außerbetriebliche Ausbildungsstellen der Bundesagentur für Arbeit enthalten.

Neben Regionen mit einem Überhang an Ausbildungsstellen zeigen sich in anderen Regionen Versorgungsprobleme für die Bewerber. Die Spannweite der Bewerber-Stellen-Relation reicht vom Wert 1:1,66 in der Stadt Münster bis zu einem Wert von 1:0,45 in der Stadt Herne.

Zum Ausgleich der regionalen Unterschiede hat die Landesregierung, erstmalig in 2018, das „Ausbildungsprogramm NRW“ implementiert. Die Förderung von rund 1.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen erfolgt in den Gebietskörperschaften, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt. Die konkrete Verteilung der Plätze ist der **Anlage** zu entnehmen. In Abstimmung mit den Partnern in den Regionen wird die Möglichkeit eingeräumt, auch nicht berücksichtigte Gebietskörperschaften am Programm teilhaben zu lassen.

2 Beschreibung der Maßnahme

2.1 Ziele der Maßnahme

Ziele der Maßnahme sind insbesondere:

- Den bestehenden strukturellen Ungleichgewichten auf dem Ausbildungsmarkt in NRW entgegenzuwirken
- Die Vermeidung unnötiger Warteschleifen für Jugendliche im Übergangssystem
- Jugendlichen Ausbildungssuchenden mit Vermittlungshemmnissen eine Ausbildung im Betrieb und eine anschließende Beschäftigungsperspektive zu ermöglichen.
- Die betriebliche Ausbildung von Fachkräften zu fördern, als Beitrag zur Schließung absehbarer regionaler bzw. branchenbezogener Fachkräftelücken.
- Anreiz für Betriebe, um zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen

2.2 Zielgruppe



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter sollen geeignete Jugendliche vorschlagen. Geeignet sind insbesondere Jugendliche, die mindestens zwei Vermittlungshemmnisse aufweisen und ausbildungsreif sind.

2.3 Art der Umsetzung

2.3.1 Fachliche Grundkonzeption

Ziel der Ausbildungs- und Arbeitsmarktpolitik in NRW ist es, dass möglichst viele junge Menschen einen Ausbildungsabschluss erwerben. Dies ist ein erfolgreicher Weg, den Fachkräftebedarf zu decken und gesellschaftliche Teilhabe zu sichern.

Jugendliche, die bei einer Ausbildung Unterstützung benötigen, sollen diese erhalten, um eine bestmögliche Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

Häufig können Betriebe Ausbildungsplätze nicht besetzen, weil die passenden Bewerberinnen und Bewerber fehlen, ihnen der Aufwand für eine erfolgreiche Ausbildung zu hoch erscheint bzw. sie mit der Ausbildung von jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf aufgrund fehlender personeller und sozialpädagogischer Ressourcen überfordert sind.

Hier stellt das ESF-Programm „Ausbildungsprogramm NRW“ eine sinnvolle Unterstützung für Jugendliche und Betriebe dar.

Mit dem „Ausbildungsprogramm NRW“ fördert das Land mit ESF-Mitteln in den ersten 24 Monaten ab dem 01. September 2019 einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

Die Förderung der Ausbildungsplätze in den einzelnen Gebietskörperschaften erfolgt in Abstimmung mit den Partnern für die jeweiligen Regionen. Die genaue Platzverteilung ist der **Anlage** zum Programmaufruf zu entnehmen. Die angebotenen Ausbildungsplätze müssen zusätzlich sein.

Die Identifizierung potentieller Teilnehmer/innen und der Vorschlag dieser Jugendlichen an den Bildungsträger soll durch die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sowie durch die Jobcenter erfolgen. Die Besetzung erfolgt im Zusammenwirken der ausgewählten Träger und den Ausbildungsbetrieben.

Die Auswahl der Ausbildungsberufe wird auf Ausbildungsberufe nach BBiG/HWO beschränkt. Die durch die zuständige AA bzw. JC in Abstimmung mit dem regionalen Ausbildungskonsens entwickelte „Positivliste“ mit marktgängigen Berufen stellt eine Orientierungshilfe innerhalb dieser Vorgabe dar.

Der Träger akquiriert die Ausbildungsstellen und Ausbildungsbetriebe. Die Akquisephase beginnt ab dem 01. Juni 2019.

Zuwendungsempfänger ist der Bildungsträger. Dieser erhält einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung durch ESF/Land, den er an den Ausbildungsbetrieb weiterleitet. Der Betrieb schließt einen regulären betrieblichen Ausbildungsvertrag mit den Jugendlichen ab. Betrieb und Träger schließen einen Weiterleitungsvertrag ab.

Um den beteiligten Jugendlichen und Unternehmen eine abgestimmte und bedarfsgerechte Unterstützung zukommen zu lassen, fördert das Land eine Begleitung der Jugendlichen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Gemeinsam mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung trägt das MAGS somit dazu bei, die Ausbildungsmarktlage für unterstützungsbedürftige junge Menschen in den Regionen Nordrhein-Westfalens mit entsprechendem Bedarf zu verbessern.

2.3.2 Abschluss des Ausbildungsvertrags

Bildungsträger weisen im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ihre AZAV-Zertifizierung nach und sind Zuwendungsempfänger in dem ESF-Programm. Betriebe als Weiterleitungspartner schließen einen Ausbildungsvertrag über eine reguläre betriebliche Ausbildung mit den Jugendlichen ab. Der Zuwendungsempfänger (Bildungsträger) schließt mit dem Weiterleitungsempfänger (Ausbildungsbetrieb) einen Weiterleitungsvertrag ab.

2.3.3 Zusätzlichkeit

Die Zusätzlichkeit eines Ausbildungsplatzes definiert sich im Rahmen des „Ausbildungsprogrammes NRW“ folgendermaßen: An dem Ausbildungsprogramm können ausbildungsrechtliche Betriebe teilnehmen, die noch nicht oder seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausgebildet haben. Zulässig ist eine Teilnahme eines Betriebes auch dann, wenn dieser mit der Teilnahme an der Ausbildung insgesamt mehr Ausbildungsverträge (aller Berufe) bei der/n Kammer/n bzw. zuständigen Stelle/n eingetragen hat als im Durchschnitt der letzten vier Jahre zum **Stichtag 31. Dezember**. Weitere Definitionen der Zusätzlichkeit sind nicht zulässig.

Die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes ist in Form einer Erklärung des Ausbildungsbetriebes/Weiterleitungspartner vom Zuwendungsempfänger vorzulegen. Das Formular „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“ steht auf der Internetseite des MAGS ([ESF in NRW. Informationen für Antragstellende | Arbeit.Gesundheit.Soziales](#)).

2.3.4 Auswahl der Ausbildungsberufe

Die Ausbildung erfolgt nach BBiG/HWO in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Auswahl der in Frage kommenden Ausbildungsberufe sollte sich an einer von der zuständigen Arbeitsagentur bzw. Jobcenter ermittelten und mit den Partnern im regionalen Ausbildungskonsens abgestimmten regionalen Positivliste orientieren. Die Positivliste dient den Trägern dazu, Ausbildungsstellen zu akquirieren, die in den jeweiligen Regionen tatsächlich benötigt werden. Sie soll deshalb Ausbildungsberufe enthalten, die in der entsprechenden Region gute Übernahmechancen besitzen und eine realisierbare Nachfrage bei den Jugendlichen erwarten lassen. Die Positivlisten können im weiteren Programmverlauf jederzeit an die aktuellen Bedarfe der Regionen, die im Rahmen der Programmumsetzung auftreten angepasst werden.

2.3.5 Gewinnung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Identifizierung und der Vorschlag potentieller Teilnehmer/innen soll durch die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sowie durch die Jobcenter erfolgen. Die Teilnahme ist insbesondere für Jugendliche möglich, deren Wohnsitz in der vom Programm berücksichtigten Gebietskörperschaft liegt.

Die Träger sollen die Ausbildungsstellen anhand der Positivliste akquirieren (vgl. Abschnitt 2.3.4). Nach erfolgter Akquise meldet der Träger den Agenturen und Jobcentern die Ausbildungsstellen unter Benennung der akquirierten Arbeitgeber. Parallel dazu führen die Träger



zusätzlich eine bewerberorientierte Akquise von Ausbildungsbetrieben durch. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit den AA/JC vor Ort. Auch hier gibt die Positivliste eine Orientierung.

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter schlagen Bewerberinnen und Bewerber für einen Ausbildungsplatz im Rahmen des Programms vor, so dass in der Regel ein Auswahlverfahren mit mindestens drei Bewerberinnen und Bewerbern möglich wird. Dazu finden Vorstellungsgespräche zwischen Jugendlichen und Träger/Ausbildungsbetrieb statt. Vom Arbeitgeber abgelehnte Jugendliche sollen Alternativangebote aus den weiteren akquirierten Ausbildungsstellen der Träger erhalten. Sollte es keine weiteren Angebote geben, soll der Träger entsprechend der bewerberorientierten Stellenakquise tätig werden.

2.3.6 Lernorte

Die Ausbildung der Jugendlichen findet an drei Lernorten statt.

2.3.6.1 Träger

Die Träger begleiten und unterstützen die Maßnahmeteilnehmer im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Die Unterstützung erfolgt bedarfsangepasst und individuell für die Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer. Die Träger sollen sich bei Ihrer Konzeption u.a. an folgenden Punkten orientieren:

- **Individuelle Förderung der Auszubildenden**
 - Identifikation von Stärken und Schwächen im fachtheoretischen und allgemeinbildenden Wissen und von Förderbedarfen der Auszubildenden
 - Hinführung und Anbahnung zu Förderangeboten Dritter (wie z.B. abH)
 - Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfung durch Einwirken auf die Teilnehmenden, dass Förderangebote wie abH auch wahrgenommen werden
 - Begleitung der Ausbildung in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb und den Lehrkräften des Berufskollegs
 - Begleitung bei der Konfliktbewältigung an den Lernorten
 - Be- und Einwerben sowie das Wecken von Verständnis bei Betrieben, dass den Jugendlichen durch den Betrieb auch die zeitlichen Möglichkeiten eingeräumt werden, an Angeboten wie abH teilnehmen zu können
 - Stützung der Sozialkompetenz und des Verhaltens der Auszubildenden in den Betrieben

- **Unterstützung der Lernortkooperation**
 - Abstimmungen mit und zwischen den ausbildenden Betrieben, den jeweiligen Berufskollegs und dem Träger (3 Lernorte)
 - Organisation von Informations- und Erfahrungsaustauschen zwischen dem Ausbildungspersonal der Betriebe und den Lehrkräften der Berufskollegs
 - Initiierung und Begleitung von gemeinsamen Ausbildungsprojekten von Betrieb und Berufskolleg

- **Organisation der Berufsausbildung**



- Weiterleitungsverträge mit den ausbildenden Betrieben zur Abstimmung der Weiterleitung der Zuwendung und der Ausgestaltung der Begleitung der Jugendlichen
- Kooperation und Abstimmung mit den zuweisenden Arbeitsagenturen und Jobcentern
- Weiterleitung der Ausbildungsvergütung an den Ausbildungsbetrieb
- **Aufgaben der Qualitätssicherung und der Dokumentation und Abrechnung**
 - Verwaltungstechnische Abwicklung der Maßnahme
 - Maßnahmeberichte und Abrechnung der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde
 - Unterstützung des Programm-Monitorings
 - Teilnahme und Mitwirkung an den Angeboten der fachlichen Begleitung des „Ausbildungsprogramms NRW“ durch die G.I.B.

Die Begleitung durch den Träger erfolgt in enger Absprache, bei Bedarf am Lernort Ausbildungsbetrieb und in den Räumlichkeiten des Trägers. Durch die Begleitung soll die wöchentliche Regelarbeitszeit der Jugendlichen nicht überschritten werden.

2.3.6.2 Ausbildungsbetrieb (Weiterleitungspartner)

Im Ausbildungsbetrieb findet der fachpraktische Teil der Ausbildung statt.

2.3.6.3 Berufskolleg

Der Berufsschulunterricht wird im bestehenden System der Fachklassenbeschulung an Berufskollegs erteilt.

3 Beschreibung des Fördergegenstands

Gefördert werden die Akquisephase, zusätzliche Ausbildungsplätze sowie eine Begleitung der Auszubildenden.

4 Angaben zum eingesetzten Personal in der Maßnahme

Der Träger stellt das Personal bereit, das die Begleitung der Teilnehmenden durchführt.

Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.

5 Angaben zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern

5.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das „Ausbildungsprogramm NRW“ richtet sich an geeignete Jugendliche, die von der Agentur für Arbeit und den Jobcentern vorgeschlagen werden sollen. Wünschenswert ist hierbei, dass bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens zwei Vermittlungshemmnisse vorliegen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten ausbildungsreif sein.

5.2 Maßnahmedauer

Die Maßnahmedauer der Akquisephase beträgt insgesamt 3 Monate.

Die Maßnahmedauer des Ausbildungsprogramms beträgt insgesamt 24 Monate (2 Jahre). Die Förderung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung wird für die Dauer von maximal 24 Monaten geleistet. Frühestens ab dem 01.09.2019 bis maximal zum 31.08.2021. Für eine ggf. länger dauernde Begleitung kann nach zwei Jahren, nach Bedarf, eine Neubewilligung (für max. 12 Monate) erfolgen.

5.3 Angaben zur Kursgröße, Gruppengröße bzw. TN – Betreuungsschlüssel

Für die Akquisephase werden auf Basis der genehmigten Teilnehmendenplätzen pro Gebietskörperschaft Stellenanteile bemessen. Bei einer Anzahl von weniger als 36 Teilnehmendenplätzen wird ein Stellenanteil von 0,5 pro Monat gewährt, bei einer Anzahl ab 36 Teilnehmendenplätzen wird eine Stelle pro Monat gewährt.

Für die Durchführung des Ausbildungsprogramms ab dem 01.09. werden bei den Trägern Stellen für die Begleitung der Teilnehmenden gewährt. Der Betreuungsschlüssel ist 1:24.

Für die Berechnung der Zuwendung gelten zunächst die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen. Auf Basis der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze - gemäß Teilnahmennachweis vom Januar des Folgejahres der Antragstellung - wird die Zuwendung ab dem darauf folgenden 01. Februar bis zum Ende der Maßnahme erneut unter Berücksichtigung der Anzahl der zu begleitenden Auszubildenden festgelegt.

Sofern zum Ende der Maßnahme ein Bedarf für eine weitere Begleitung der verbliebenen Auszubildenden besteht, kann auf Basis eines erneuten Antrages eine Neubewilligung für maximal 12 Monate erfolgen.

6 Interessenbekundungsverfahren

Auf Basis dieses Programmaufrufes bekunden die Träger ihr Interesse an der Durchführung des Ausbildungsprogramms für das Platzkontingent in einer Gebietskörperschaft per E-Mail bei der für die Gebietskörperschaft zuständigen Regionalagentur.

Die Kontaktdaten der Regionalagenturen sind unter diesem Link abrufbar:

<https://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/Regionalagenturen.pdf>

Die Zuständigkeiten der Regionalagenturen sind unter diesem Link aufgeführt:

<https://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/ListeRegAgKreise.pdf>

Die Interessensbekundungen sind unter Hinzufügung eines Umsetzungskonzeptes, dem Zertifikat über die AZAV-Zertifizierung und dem Formular zu den Trägergrunddaten (als drei einzelne pdf. Dokumente), an die Leiter der Regionalagenturen per E-Mail zu adressieren.



Das Formular zu den Trägergrunddaten wird als **Anlage** zu diesem Programmaufruf veröffentlicht. Das Umsetzungskonzept sollte einen Umfang von 17 Seiten nicht überschreiten.

Bei der Übermittlung der Interessensbekundungen ist darauf zu achten, dass pro Gebietskörperschaft jeweils eine separate E-Mail mit den angeforderten Dokumenten übersendet werden muss.

Die Auswahl der Träger orientiert sich an den folgenden Kriterien:

- Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung
- Programmumsetzung
- Strukturen und Rahmenbedingungen des Trägers
- Kooperationen und regionale Einbindung

Die Bewertung der Umsetzungskonzepte der Träger wird sich insbesondere an folgenden Aspekten orientieren:

Kriterium	Mögliche Konkretisierung
Der Träger verfügt über Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Ausbildungen bzw. der Begleitung von Ausbildungsmaßnahmen	Erfahrungen bei der Begleitung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Ausbildungsprogramm NRW, AsA, BaE, abH)
Darstellung, wie der Träger seine Aufgaben im Rahmen des Programms umsetzen will	Insbesondere Strategie zur Gewinnung von Ausbildungsbetrieben sowie Matching/Auswahl der Maßnahmeteilnehmerinnen und –teilnehmer
	Durchführung der individuellen Förderung (u.a. Förderplanung, Lernortkooperation, Methoden der Teilnehmermotivierung und –bindung (mit dem Ziel der Vermeidung von Abbrüchen)
	Berücksichtigung von Querschnittsthemen (Migration, Inklusion, Gender)
Aussagen zu Strukturen und Rahmenbedingungen des Trägers	Tarifbindung des eingesetzten Personals
	Qualifikation des Personals
	Räumliche Kapazitäten am Ausbildungsort



Darstellung des Umfangs und der Art der Kooperation des Trägers mit relevanten regionalen Akteuren	Differenzierte Darstellung der Kooperationsbeziehungen des Trägers mit Kammern, Wirtschaftsverbänden, Betrieben, Berufskollegs
	Differenzierte Darstellung der Einbindung des Trägers in die regionalen arbeitsmarktpolitischen Gremien und Strukturen, u.a. Formen der Kooperation mit der Regionalagentur, der Kommunalen Koordinierungsstelle KAOA, Arbeitsagentur, Jobcenter, Jugendamt

Die G.I.B unterstützt das MAGS durch fachliche Stellungnahmen zu den vorgelegten Interessenbekundungen. Eine Stellungnahme zur regionalen Einschätzung der Trägerkonzepte erfolgt durch die jeweils zuständige Regionalagentur (in Abstimmung mit den Kommunalen Koordinierungsstellen und den regionalen Arbeitsagenturen/Jobcentern). Das MAGS entscheidet über die Interessenbekundungen.

Nach Mitteilung der positiven Auswahl stellen die Träger einen Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

7 Laufzeit der Maßnahme

Der Durchführungszeitraum für die dreimonatige Akquisephase liegt vor dem Beginn des Ausbildungsjahres. Er beginnt am 01. Juni und endet am 31. August.

Der Durchführungszeitraum für das Ausbildungsprogramm orientiert sich am Regeltermin für den Beginn betrieblicher Ausbildungen (01. September 2019) und beträgt 24 Monate.

8 Förderkonditionen

Unter Vorbehalt einer Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 werden im nachfolgenden die voraussichtlichen Förderkonditionen dargestellt.

9 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Bildungsträger, die nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind. Die Zuwendung in Form des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung ist vollständig an den auszubildenden Betrieb weiterzuleiten.

10 Finanzierungsart und Umfang, Höhe der Zuwendung



- a) Das Land/MAGS gewährt für die **Akquise von Ausbildungsbetrieben und Jugendlichen** für maximal 3 Monate ab dem 01.06.2019 pro Monat und Stelle eine Pauschale in Höhe von 90% der Funktionspauschale „Projektmitarbeiter“. Der Stellenanteil wird auf Basis der genehmigten Teilnehmendenplätze pro Gebietskörperschaft bemessen. Bei einer Anzahl von weniger als 36 Teilnehmendenplätzen wird 0,5 einer Vollzeitstelle pro Monat gewährt, bei einer Anzahl ab 36 Teilnehmendenplätzen wird eine Vollzeitstelle pro Monat gewährt. Für die Bewilligung ist ein eigener Förderantrag zu stellen.
- b) Das Land/MAGS gewährt einen **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung** bei einer Ausbildung in Vollzeit von 400,00 € pro Monat pro Teilnehmenden. Bei einer verringerten Ausbildungsvergütung im Rahmen einer Ausbildung in Teilzeit erfolgt ein Zuschuss von 233,00 € pro Monat pro Teilnehmenden. Die Bezuschussung erfolgt als Pauschale für maximal 24 Monate ab dem 01.09.2019. Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist an den Ausbildungsbetrieb (Weiterleitungspartner) weiterzuleiten.
- c) Für das beim Träger eingesetzte Personal erfolgt eine **Anteilfinanzierung** von 90% pro Monat und Vollzeitstelle an der Funktionspauschale „Projektmitarbeit“ (90% Anteilfinanzierung der Pauschale entspricht einer Summe von 5.940,00€/Monat). Laut Betreuungsschlüssel wird für 24 Teilnehmende für eine Vollzeitstelle gefördert.

Eine Kofinanzierung durch Dritte ist in der Maßnahme möglich.

11 Nebenbestimmungen zur Projektdurchführung

Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat wird für die Zuwendung zum Ausbildungsplatz berücksichtigt.

Eine Besetzung bzw. eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes kann bis zum 31. Januar des Folgejahres der Antragstellung erfolgen. Eine Verlängerung der Förderung des Ausbildungsplatzes aufgrund von späterer Besetzung bzw. Nachbesetzung ist ausgeschlossen. Die Maßnahmedauer wird dadurch nicht verändert. Ein verspäteter Eintritt in das Programm führt nicht zu einer Verlängerung der Förderdauer für die nachbesetzte Person.

Die Verwendung der Zuwendung für die Ausbildungsvergütung wird vom Zuwendungsempfänger durch einen monatlichen Teilnahmenachweis dokumentiert, welcher vom Ausbildungsbetrieb (Weiterleitungspartner) durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Weitere Nebenbestimmungen sind:

Soweit bei Antragstellung nicht beigelegt, sind die aufgeführten Unterlagen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres der Antragstellung nachzureichen.

- Die Gewinnung der Jugendlichen soll durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter (Dokumentation über Vermittlungsvorschlag der BA) erfolgen.
- Der Ausbildungsvertrag, welcher zwischen einem Betrieb als Weiterleitungspartner und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, sowie bei Ausbildung in Teilzeit die Zusatzvereinbarung zur Ausbildung in Teilzeit ist vorzulegen.
- Bei Ausbildung in Teilzeit ist die Erklärung über die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung vorzulegen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Es handelt sich um eine Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf.
- Der Weiterleitungsvertrag, welcher zwischen Zuwendungsempfängerem und dem Betrieb abgeschlossen wurde, ist vorzulegen.
- Die Selbstauskunft des Weiterleitungspartners, dass es sich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt, ist vorzulegen.

12 Projektbegleitung

Die G.I.B. hat die Aufgabe der fachlichen Begleitung des Programms und unterstützt das Programm-Monitoring, z. B. durch die Durchführung von Sondererhebungen.

13 Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen der EU

Die Bildungsträger verpflichten sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die spezifischen Anforderungen der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund sind bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme sowie bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen (u.a. spezielle Sprachförderung).

14 Fristen

Die Frist zur Einreichung von Interessenbekundungen zur Durchführung des Ausbildungsprogramms ab 2019, bei den zuständigen Regionalagenturen, endet am 11.02.2019.

Anlagen:

- Platzverteilung im Ausbildungsprogramm NRW 2019
- Formular „Trägergrunddaten zur Interessensbekundung“